

BGB bald im digitalen Zeitalter – Anpassung von AGB im B2C-Verkehr notwendig?

Denise Primus, Rechtsanwältin
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg
SCHLATTER Informationen vom 02.08.2021

Das BGB wird nach seiner Erstaufgabe vor rund 121 Jahren bald digital - also inhaltlich. Die europäische Richtlinie über digitale Inhalte (DI-RL) und die Warenkaufrichtlinie (WK-RL) haben es nämlich nun in das BGB geschafft. Die Neuerungen treten am 01.01.2022 in Kraft. Welche Änderungen das mit sich bringt und für wen, fassen wir für Sie nachfolgend kurz im Überblick zusammen: Was ist aus Unternehmersicht für den 01.01.2022 vorzubereiten?

Handlungsbedarf?

Ab dem 01.01.2022 wird es im BGB im Schuldrecht und in den kaufrechtlichen Normen erhebliche Neuerungen geben. Die Änderungen gelten für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern und beim Unternehmerregress, insoweit also auch B2B-Verkehr.

Unternehmer müssen nun ihre Produktpalette und Kundenkreis prüfen, um festzustellen, ob und inwieweit es tatsächlich Handlungsbedarf für sie gibt. Die Neuregelungen betreffen vorwiegend den Verbraucherverkehr und im „Back-End“ den Unternehmerregress. D.h. alle Unternehmer/n mit Verbrauchern als Kunden sind zunächst angesprochen.

Weiter ist dann zu prüfen, welche Produkte und Dienstleistungen Verbrauchern angeboten werden. Werden digitale Produkte und/oder Waren mit digitalen Elementen angeboten, gehören die AGB und die Gestaltung des ggf. eingesetzten Online-Shops auf den Prüfstand.

Verträge über digitale Produkte

Die gesetzlichen Neuerungen werden auf Verträge anzuwenden sein, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (gemeinsam: „**digitale Produkte**“) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises durch den Verbraucher zum Gegenstand haben. Spannend dabei: Es werden auch Verträge erfasst, die statt eines Entgelts die Preisgabe der personenbezogenen Daten von Verbrauchern als Gegenleistung vorsehen.

Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, d.h. also Computerprogramme, Apps auf Mobilgeräten, Video- und Audiodateien, Musikdateien, digitale Spiele, elektronische Bücher etc. **Digitale Dienstleistungen**

sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher entweder die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen. Hierunter fallen z.B. die Fernnutzung von Software und Daten (Software-as-a-Service-Vertrag, Datenbanken), die Nutzung von Video- oder Audioinhalten und andere Formen des Datei-Hostings, der Textverarbeitung oder Spiele, die in einer Cloud-Computing-Umgebung bereitgestellt werden. Social-Media-Dienste, Verkaufs-, Buchungs-, Vergleichs-, Vermittlungs- oder Bewertungsplattformen sowie Messenger-Dienste sind Beispiele für eine gemeinsame Nutzung von digitalen Dienstleistungen.

Welche Verträge und Leistungen nicht von den neuen Regelungen zu digitalen Produkten erfasst werden? Hierzu gehören u.a. Behandlungsverträge (Ärzte), Finanzdienstleistungen, Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen - wiederum mit Aus- und Rückausnahmen - und Open-Source-Software-Projekte. Außerdem sind von den Verträgen über digitale Produkte weiter die Kaufverträge über „Waren mit digitalen Elementen“ abzugrenzen, die Gegenstand der WK-RL sind.

Verträge über Waren mit digitalen Elementen

Durch die WK-RL werden ein Teil des allgemeinen Kaufrechts (Sachmangelbegriff und Nacherfüllungsanspruch) sowie weitergehend das Verbrauchsgüterkaufrecht (§§ 474ff. BGB) angepasst. Eine der „Neuregelungen“ hat den Austausch des Begriffs „Sache(n)“ zum Gegenstand. Ab 01.01.2022 heißt es daher nur noch „Ware(n)“.

Weiter wird der neue Begriff „Waren mit digitalen Elementen“ definiert: Das sind Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Elemente nicht erfüllen können. Hierunter fallen dann voraussichtlich Digitalkameras, WLAN-Router oder eine Spielkonsole, die z.B. nicht ohne enthaltenes funktionierendes Betriebssystem funktionieren können.

Welche der Neuregelung wann anwendbar?

Die Neuregelung macht eine Abgrenzung zwischen den verschiedenen Produktarten erforderlich. Entweder sind die Regelungen zu Verträgen über digitale Produkte oder über Kaufverträge zu Waren mit digitalen Elementen oder Waren mit nicht zwingend erforderlichen digitalen Produkten zur Anwendung.

Einen dieser Abgrenzungsfälle regelt das Gesetz bereits ausdrücklich: Wird ein digitaler Inhalt auf einem körperlichen Datenträger zur Verfügung gestellt, wie bei Kaufverträgen über Filme, Spiele, Musik und Computerprogramme auf DVD, CD oder USB-Sticks, und steht der digitale Inhalt dabei im Fokus, schließt § 475a Abs. 1 BGB die Anwendung der meisten Regelungen des Kaufrechts und des Verbrauchsgüterkaufrechts aus. Es sind stattdessen die Regelungen für digitale Produkte anzuwenden.

Bei Waren, die digitale Produkte beinhalten, die für das Funktionieren der Ware aber nicht zwingend erforderlich sind, kommen getrennt die Regelungen

gen eines Mangels an der Ware selbst und die Regelungen für den Mangel des digitalen Produkts, das „nur“ mit der Ware mitverkauft wird, zur Anwendung.

Ob die Waren digitale Produkte enthalten oder mit solchen verbunden sein muss, hängt letztlich vom Inhalt des Vertrags ab. Entweder die Parteien haben hierzu eine Vereinbarung getroffen oder die objektive Verkehrserwartung zum Produkt weist hier den Weg.

Überblick: Was ändert sich noch?

Weitere Änderungen erfahren außerdem die Regelungen im BGB zum Sachmangelbegriff, zur Nachbesserung, zur Verjährung, zur Beweislastumkehr, zu den Vorgaben für eine Garantie sowie insbesondere die explizite Regelung der Pflicht zur Aktualisierung (Updates).

Praxishinweis

Es lohnt sich, insbesondere die Prüfung und Einordnung der eigenen Produktpalette nicht auf die lange Bank zu schieben. Es gibt u.a. Verpflichtungen wie Update-Pflichten, die längerfristig und auch außerhalb der Umformulierung von Verträgen beim Produktmanagement geplant und umgesetzt werden müssen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Online-Shop-Bedingungen etc. müssen jetzt zeitnah genau unter die Lupe genommen werden, um den Umfang des Anpassungsbedarfs im Einzelfall zu ermitteln.



Denise Primus
Rechtsanwältin
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV SÜD Akademie)

schlatter.law

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812.21
Telefax +49.6221.9812.73
primus@schlatter.law
www.schlatter.law

Rechtlicher Hinweis: Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information nur die männliche Form verwendet.